

Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Staatsstrasse 27, Postfach 47, 3653 Oberhofen

Telefon 033 244 14 00; Fax 033 244 14 09

sozialdienst@rsd-oberhofen.ch

www.rsd-oberhofen.ch

Öffnungszeiten

	Vormittag	Nachmittag
Montag	08:30 – 12:00	14:00 – 16:30
Dienstag	08:30 – 12:00	14:00 – 16:30
Mittwoch	08:30 – 12:00	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	14:00 – 16:30
Freitag	08:30 – 12:00	14:00 – 16:00

Kontakt

Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Staatsstrasse 27

Postfach 47

3653 Oberhofen

Telefon: 033 244 14 00

Fax: 033 244 14 09

www.rsd-oberhofen.ch

sozialdienst@rsd-oberhofen.ch

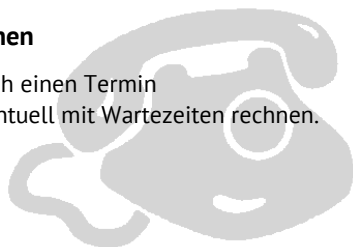
Bitte beachten Sie den wichtigen Grundsatz:

Wenn Sie sich zum ersten Mal bei uns melden, dann wählen Sie bitte die allgemeine Postadresse oder unsere Haupt-Telefonnummer!

Wenn Sie die zuständige Person bereits kennen, dann wählen Sie bitte die direkte Telefonnummer oder Mailadresse.

Organisatorische Informationen

Wir bitten Sie, für jedes Gespräch einen Termin zu vereinbaren. Sie müssen eventuell mit Wartezeiten rechnen.



Wer sind wir?

Der Regionale Sozialdienst ist für die Sozialhilfe, Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz, in der Alimentenhilfe sowie für allgemeine Beratungen in sozialen Fragen für die Bevölkerung am rechten Thunerseeufer zuständig. Im Auftrag unserer Gemeinden bearbeiten wir auch die Gesuche für die Betreuungsgutscheine für die familienexterne Kinderbetreuung.

Wer kann unsere Hilfe in Anspruch nehmen?

Alle Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden **Heiligenschwendi, Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee** können sich an den Sozialdienst wenden.

Sind Sie durch

- persönliche
- familiäre
- gesundheitliche
- finanzielle

Probleme in Not geraten oder wissen nicht mehr weiter, so können Sie unser Angebot beanspruchen.

Was kosten wir?

Beratung, Information und Vermittlung von Dienstleistungen stehen allen Ratsuchenden zu. Die Beratungen des Sozialdienstes sind unentgeltlich.

Wie und wo melden Sie sich an?

Sie melden sich persönlich, telefonisch oder schriftlich beim Sekretariat des Sozialdienstes. Sie erhalten anschliessend von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter eine Einladung zum Erstgespräch.

Schweigepflicht?

Alle Mitarbeitenden des Sozialdienstes und der vorgesetzten Sozialbehörde unterstehen der Schweigepflicht. Ihre mündlichen und schriftlichen Angaben werden somit streng vertraulich behandelt.



Welche Dienstleistungen bieten wir an?

Beratung und Gespräch

Die Sozialarbeitenden beraten und begleiten Sie bei persönlichen, familiären, finanziellen und rechtlichen Fragen oder Schwierigkeiten.

Informationen und Vermittlungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes helfen Ihnen bei der Kontaktaufnahme mit Drittstellen und weiteren Behörden. Sie vermitteln Dienstleistungen anderer Institutionen und Fachpersonen wie z.B. Beratungsstellen, Versicherungen, Kliniken und Ärzten.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgeber, Familie, Arbeitslosenkasse, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistung beanspruchen.

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget erstellt, in dem alle Ihre Einnahmen Ihren zwingenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Verwandtenunterstützung

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB wird in jedem Fall überprüft.

Rückerstattung von Sozialhilfe

Nach dem Sozialhilfegesetz sind finanzielle Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung ist zwingend, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, Sie Ihre Notlage gröblich selbstverschuldet haben, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften oder Lotteriegewinne anfallen oder Sie nach Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thun (KESB) führen wir Sachverhaltsabklärungen durch. Unsere Sozialarbeitenden führen Beistandschaften für Personen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Weiter sind wir zuständig im Bereich der Unterhaltsregelung für Kinder von unverheirateten Eltern.

Alimentenwesen

Wir sind gerne behilflich bei Fragen zu Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung.

Schriftliche Antwort und Beschwerderecht

Wird Ihr Unterstützungsgesuch abgewiesen, erhalten Sie einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Werden im Verlaufe der Unterstützung Leistungen gekürzt, eingestellt oder wird eine Rückerstattung geltend gemacht und es kommt keine einvernehmliche Lösung zu Stande, erhalten Sie eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Ihre Pflichten

Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern und so eine Bedürftigkeit zu verhindern.

Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel in der Sozialhilfe. Damit soll eine chronische Ausgrenzung vom Arbeitsprozess verhindert werden. Angst abbauen, den Wiedereinstieg unterstützen und die Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung ermöglichen, diese Ziele können wir nur erreichen, wenn Sie die nötige Eigeninitiative mitbringen.

Sie tragen weiterhin die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Die Hilfe des Sozialdienstes beginnt dort, wo Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Interessen und Pflichten selbst zu erfüllen.

Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft

Der Sozialdienst kann nur erfolgreich mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie umgehend und wahrheitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Angaben machen, um damit Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssen Sie zurückerstatten.

Zweifel oder Ärger?

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden Ihnen sehr persönliche Fragen stellen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und einschätzen zu können. Sie sind zu diesen Abklärungen verpflichtet.

Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Sozialarbeiterin beziehungsweise des Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, so versuchen Sie dies im direkten Gespräch zu klären. Ein offenes Gespräch hilft über viele Schwierigkeiten hinweg. Ist dies jedoch nicht möglich, so können Sie bei der Leitung des Regionalen Sozialdienstes Oberhofen ein klärendes Gespräch verlangen.

Im Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. Bei solchen Vorfällen wird die Polizei informiert.